

TEIL B-TEXT

B 194

1. DIE GRUNDFLÄCHE DER GARTENLAUREN DARF 24 QM NICHT ÜBERSCHREITEN
 2. DIE GARTENLAUREN, ANDERE BAULICHE ANLAGEN (AUCH GENEHMIGUNGSFREIE) DÜRFEN EINE HÖHE VON 3,50 M NICHT ÜBERSCHREITEN
 3. ALS EINFRIEDIGUNGEN DER KLEINGARTENPARZELLEN SIND NEBEN HECKEN, BÜSCHEN UND ANDEREN ANPFLANZUNGEN NUR DRAHTZÄUNE BIS 0,80 M HÖHE ZULÄSSIG
 4. TERRASSENABGRENZUNGEN BZW. EINFRIEDIGUNGEN SIND NUR AUS HECKEN, BÜSCHEN O. Ä. ZULÄSSIG, MATERIALIEN WIE SICHTSCHUTZWÄNDE AUS HOLZ, MAUERWERK, GLASBAUSTEIN O. Ä. SIND NICHT ZULÄSSIG
 5. DIE GRÖSSE DER EINZELNEN DAUERKLEINGARTENPARZELLEN DARF 400m² NICHT ÜBERSCHREITEN.
-